



Luxembourg, 5 April 2001

**Pressemitteilung**  
**EFTA-Gerichtshof anerkennt Vorsorgeprinzip (precautionary principle) im**  
**Lebensmittelrecht**  
**Fortification von Cornflakes mit Vitaminen und Eisen**  
**(Urteil vom 6. April 2001, E-3/00 EFTA-Überwachungsbehörde./Königreich**  
**Norwegen)**

Am 6. April 2001 verurteilte der EFTA-Gerichtshof in Luxemburg den EWR/EFTA Staat Norwegen wegen eines Verstosses gegen die Bestimmungen über die Warenverkehrsfreiheit (Art. 11 EWR-Abkommen). Im Juni 1997 hatten die norwegischen Lebensmittelkontrollbehörden die Einfuhr von mit Vitaminen und Eisen angereicherten Cornflakes der Firma Kellogg's mit der Begründung verweigert, es bestehe kein Bedarf für diese Zusatzstoffe in der norwegischen Bevölkerung. In allen anderen EU- und EWR/EFTA-Staaten durfte das Produkt vertrieben werden. Das betroffene Unternehmen wandte sich an die EFTA-Überwachungsbehörde ESA, die gegenüber den EWR/EFTA-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) eine ähnliche Funktion wahrnimmt wie die Europäische Kommission gegenüber den EU-Mitgliedstaaten. Die EFTA-Überwachungsbehörde leitet ein Abkommensverletzungsverfahren gegen Norwegen ein und brachte den Fall schliesslich vor den EFTA-Gerichtshof. Die Behörde vertrat im Verfahren die Auffassung, ein Vertragsstaat könne nicht allein deswegen ein Importverbot für angereicherte Lebensmittel erlassen, weil für die Zusatzstoffe kein Bedarf in der Bevölkerung besteht. Ein Importverbot sei nur dann zulässig, wenn eine Gefährdung der Gesundheit zu befürchten sei. Im Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof berief sich die norwegische Regierung zusätzlich auf das Vorsorgeprinzip (precautionary principle). Frankreich, die Niederlande und Dänemark unterstützten die Einwände der norwegischen Regierung. Der Gerichtshof kam zum Ergebnis, ein Vertragsstaat des EWR könne sich auf das Vorsorgeprinzip berufen, wenn das Risiko einer Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung besteht und keine gemeinschaftsrechtlichen bzw. EWR-rechtlichen Harmonisierungsvorschriften bestehen. Dabei muss der Vertragsstaat allerdings die Grundfreiheiten, insbesondere die Warenverkehrsfreiheit, beachten. Innerstaatliche Massnahmen müssen sich demnach auf wissenschaftliche Erkenntnisse gründen und dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen. Ausserdem dürfen sie nicht diskriminierend wirken, sie müssen transparent und mit schon getroffenen Massnahmen konsistent sein. Bei der Anwendung des Vorsorgeprinzips darf der betroffene Vertragsstaat nicht von einem Null-Risiko-Modell ausgehen. Das Vorbringen der norwegischen und dänischen Regierung, ein Importverbot könne bei mangelndem Bedarf gerechtfertigt sein, hat der Gerichtshof zurückgewiesen. Es ist unabdingbar, dass der Vertragsstaat die Auswirkungen der angereicherten Lebensmittel auf die Gesundheit untersucht. Im konkreten Fall haben die norwegischen Behörden im verfahrensrelevanten Zeitpunkt die Risiken nicht durch entsprechende Untersuchungen abgeklärt.

Der EFTA-Gerichtshof besteht aus den Richtern Thór Vilhjálmsson (Präsident), Carl Baudenbacher und Per Tresselt. Das Urteil befindet sich im Volltext auf der home-page des Gerichtshofs: [www.efta.int](http://www.efta.int).